

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 47/48 (1906)
Heft: 13

Artikel: Schweizerische Bundesgesetzgebung über das Wasserrecht
Autor: A.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Dahinfallen des Kohlentranportes auf den Bahnen dürfte auch eine bedeutende Verminderung der Einnahmen ergeben.

Betrachtet man nun den Staatsbetrieb und die Ausnützung der Wasserkräfte durch den Bund oder nur durch Kantone an Hand einiger Beispiele:

So hat die Stadt Chur im Zentrum der Wasserkräfte bis zur Vollendung des neuen Wasserwerkes, welche in diesem Jahre erfolgen soll, seit Jahren Mangel an elektrischer Energie. Neue Anschlüsse, auch nur von wenigen Lampen, konnten nicht gemacht werden, von einer Abgabe von Kraft an die Industrie war gar nicht zu reden. Dieser Zustand dauerte an, obschon in der nächsten Nähe das fertig ausgebaute Elektrizitätswerk Thuisbrach lag und dieses sich alle Mühe gab, zu den billigsten Preisen Kraft abzusetzen.

Die Verhältnisse in Basel sind Ihnen bekannt, aber auch Basel ist froh, jetzt von einer privaten Gesellschaft Kraft zu beziehen und mit einer privaten Gesellschaft vielleicht einmal ein Werk zu bauen, obschon im Innern der Stadt eine Kraft ausgenützt werden könnte.

Zürich häufte seit 10 Jahren Gutachten auf Gutachten über Erstellung einer eigenen Wasserkraft und bezieht seine Kraft von privaten Gesellschaften.

Bern beteiligt sich an Elektrizitätswerken, welche durch private Gesellschaften erstellt sind.

Genf hat eigene Werke, aber nach der beigegebenen Tabelle I (Seite 160) von den höchsten Tarifpreisen, ähnlich Lausanne.

Es zeigt sich demnach aus diesen Beispielen, dass zur Zeit die Staatswesen in der Schweiz entweder noch keine eigenen Zentralen erstellen konnten oder gezwungen sind, wenn sie eigene Zentralen besitzen, die höchsten Tarifpreise zu berechnen.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand, sie näher zu erläutern ist hier nicht die Stelle.

Auf der andern Seite Mailand, eine Stadt, die wie keine zweite heute im Aufblühen ist, hat einen Ueberfluss von elektrischer Kraft durch eine Reihe von rührigen und tüchtigen Privatgesellschaften. Nie hört man, dass sich die Mailänder Industrie über die Tarife beklagt. Vielmehr beklagen sich die Gesellschaften über die hohen Steuern, welche die Tarife verteuern.

Um nun auf das Beispiel des Rheines zurückzukommen, braucht nicht betont zu werden, welchen Aufschwung für unser Schweizerland die Ausnützung dieser 200 000 P.S. bedeuten würde. Industrie und Baugewerbe hätten längs des Rheins für Jahre vollauf zu tun und die Kraft könnte verkauft werden — aber wohin?

Die schweizerischen Vollbahnen fallen nach dem oben Entwickelten ausser Betracht; rechnet man für die Städte Basel, Winterthur, Zürich, Baden usw. vielleicht 60 000 P.S. und für die elektrische Industrie und Spezialwerke in der Gegend noch 30 000 P.S., so verbleiben noch rund 56 000 P.S., die keine Verwendung finden.

Können diese Kräfte nun in die Nachbarländer ausgeführt werden, so entlasten sie die bestehenden Anlagen, sie bringen an Steuern, an Umsatz ein Bedeutendes in die Schweiz und dienen dazu, dass die Schweiz ihre Naturkräfte vollständig ausnützen kann.

Können sie nicht ausgeführt werden, so lasten sie entweder als unverzinsliches Kapital auf der Anlage oder die Anlage kommt gar nicht zustande.

Für die Schweiz besteht heute nicht sowohl die grosse Gefahr in einem Raubbau von Wasserkraften, sondern in einem Erlass von Gesetzen, welche die Ausnützung der Wasserkräfte verunmöglichen oder ihren innern Wert vermindern würden.

Bedenklich ist es und sollte durch Gesetze unmöglich gemacht werden, dass unausgenützte Konzessionen zu lange in einer Hand liegen und dadurch dem Allgemeinwohl entzogen werden. Dies lässt sich durch eine kurze Dauer der Konzessionsfrist bis zum Beginne der Bauarbeiten verhindern. Zu hohen Gründergewinnen und Gewinnen der Gesellschaften lässt sich durch ein Rechnungsgesetz, durch Einblick der Behörden in das Rechnungswesen der Gesellschaften und eine Maximalquote für Gewinn und Abschreibung begegnen. Dies letztere so, dass nach Ueberschreitung der Maximalquote für Dividende die Tarife entsprechend zu reduzieren sind.

Ein Rückkauf durch den Bund kann durch besondere Paragraphen in der Konzession vorgesehen werden, ohne dem Bund oder dem Unternehmen zu schaden.

Kurz zusammengefasst scheint Dr. Klöti durch seine Vorschläge dem Ziele am nächsten zu kommen, das die Gesetzgebung zu suchen hat.

Die gesamte Technikerschaft sollte aber Stellung nehmen gegen diejenigen Bewegungen, die dazu dienen, unsere besten Güter und unser Nationalvermögen durch unrichtige Gesetze brach zu legen und deren innern Wert zu vermindern.

Dies hat der *elektrotechnische Verein* richtig erkannt, indem er in seiner Generalversammlung vom 23./24. September 1905 die folgende Resolution annahm:

«Eine Monopolisierung der Ausnützung aller Wasserkräfte in der Hand des Staates würde ein wesentliches Hindernis in der Ausbeutung der noch zahlreich vorhandenen Wasserkräfte und damit einer Schädigung der elektrotechnischen Industrie gleichkommen.»

Auch der *Basler Ingenieur- und Architekten-Verein* fasste in der Sitzung vom 27. Februar d. J. die nachfolgende Resolution:

«Die Sektion Basel des Schweizer Ingenieur- und Architekten-Vereins ist damit einverstanden, dass die Wasserverhältnisse der Schweiz unter Berücksichtigung sämtlicher Zweige der Wasserwirtschaft durch ein eidgenössisches Gesetz geregelt werden. Der Bund soll sich die für den elektrischen Betrieb der Bahnen nötigen Kräfte sichern, im übrigen jedoch die normale Entwicklung der Wasserkraftanlagen nicht hemmen.»

Basel, den 28. Februar 1906.

Schweizerische Bundesgesetzgebung über das Wasserrecht.

Der vom Bundesrat im Dezember 1905 den eidgenössischen Räten vorgelegte Gesetzesentwurf über „*Die Verwertung inländischer Wasserkräfte ins Ausland*“¹⁾ ist in der laufenden Frühjahrsession durchberaten und sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat mit grosser Mehrheit angenommen worden. Zugleich haben aber die Räte ein Postulat beschlossen mit folgendem Wortlaut:

«Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten mit aller Beförderung, zum Zwecke der allseitigen Wahrung der volkswirtschaftlichen und nationalen Interessen bei der Gewinnung und Verwertung unserer Wasserkräfte, Vorschläge zu den nötigen Verfassungsgrundlagen zu unterbreiten.»

Das vorgenannte Gesetz enthält, namentlich durch die darin auf 20 Jahre beschränkte Genehmigung zur Ausfuhr von aus inländischen Wasserkraften gewonnener Energie eine wesentliche Erschwerung solcher Ausfuhr und dadurch der Nutzbarmachung von Wasserkraften an der Landesgrenze. Dieser Eingriff in das Verfügungsrecht der Kantone bzw. Gemeinden über die in ihren Wasserläufen enthaltenen Werte, der von den gesetzgebenden Bundesbehörden als notwendig erachtet worden ist und als dringlicher Natur erklärt wurde, erheischt in erhöhtem Masse die baldigste *gesetzliche Regelung* der ganzen Materie. Das erwähnte „Postulat“ ist offenbar dieser Empfindung entsprungen.

Es muss deshalb die Erwartung ausgesprochen werden, dass beförderlich nicht nur die verlangten „Vorschläge zu den nötigen Verfassungsgrundlagen“ erfolgen, sondern auch die Ausarbeitung eines bezüglichen Bundesgesetzes in Angriff genommen werde; eine Aufgabe, die zwar eine grosse Arbeit darstellt, deren Lösung aber nicht weiter hinausgeschoben werden darf. Vor allem ist es die Regelung der interkantonalen Beziehungen, die täglich dringender wird, damit endlich die Hindernisse beseitigt werden, die jetzt nur zu leicht der „Verwertung von kantonalen oder Gemeinde-Wasserkraften in den Nachbarkanton oder in die Nachbargemeinde“ in den Weg gelegt werden und die heute die rationelle Durchführung manches grossen Unternehmens unmöglich machen. Vielleicht gelingt es dann auch, für das neueste Gesetz, das offenbar in ein „schweizerisches Wasserrechtsgesetz“ aufgehen müsste, Normen zu finden, die den Inhabern solcher an den Landesgrenzen gelegener Wasserkraften, ohne das Landesinteresse zu beeinträchtigen, deren Verwertung weniger erschweren, als es durch das soeben angenommene Präventivgesetz jedenfalls der Fall sein wird.

A. J.

Notiz über Kräftepaare.

Von A. Kiefer, Zürich.

Unter einem Kräftepaar versteht man ein System von zwei gleich grossen, entgegengesetzt gerichteten und parallelen Kräften; der Inhalt des Parallelogramms, das die zwei Kräfte als Gegenseiten bilden, heisst Moment des Kräfte-

¹⁾ Bd. XLVI, S. 294.